

Allgemeine Geschäfts-, Lieferungs- und Zahlungsbedingungen der Sitec-Alarmanlagen GmbH

I. Allgemeines

1. Für sämtliche Angebote, Aufträge und Verträge gelten folgende Lieferungs- und Zahlungsbedingungen. Mit der Erteilung von Aufträgen erkennt der Käufer bzw. Vertragspartner diese Bedingungen als verbindlich an.
2. Alle vertraglichen Vereinbarungen bedürfen der Schriftform. Abweichungen oder Ergänzungen werden nur dann Vertragsbestandteil, wenn diese schriftlich von der Firma Sitec bestätigt werden.
3. Alle Angebote und deren Preise sind stets freibleibend. Sofern nichts anderes vereinbart ist, gelten die Preise für die Lieferung des Materials ab Werk Holle.
4. Aufträge sind nur gültig, wenn sie von der Firma Sitec schriftlich bestätigt werden. Für nicht schriftlich bestätigte Aufträge können keine Ersatz- oder Rechtsansprüche geltend gemacht werden.
5. Die Eigentums- und Urheberrechte an den von der Firma Sitec erstellten Gewerksleistungen, auch an den Kostenvoranschlägen, Zeichnungen und Entwürfen sowie deren rechnerische Grundlage, behält sich die Firma Sitec vor. Diese Unterlagen dürfen ohne die Zustimmung der Firma Sitec weder vervielfältigt noch dritten Personen zugänglich gemacht werden und sind bei Nichterteilung eines Auftrages unverzüglich an die Firma Sitec zurückzugeben.
6. Behördliche und sonstige Genehmigungen sind grundsätzlich vom Auftraggeber zu beschaffen. Etwaig erforderliche Unterlagen der Firma Sitec werden von dieser dem Auftraggeber auf dessen Anfordern zur Verfügung gestellt.

II. Preise

1. Alle Preise gelten nur bei ungeteilter Bestellung auf Grundlage des Angebotes der Firma Sitec und bei ununterbrochener Montage mit anschließender Inbetriebnahme.
2. Im Angebot nicht ausdrücklich veranschlagte Leistungen, die zur Durchführung des Auftrags notwendig sind oder auf Verlangen des Auftraggebers ausgeführt werden, werden zusätzlich und gesondert in Rechnung gestellt und ausgewiesen. Dies gilt insbesondere für zusätzliche Nebenarbeiten (z.B. Stemmarbeiten, zusätzliche Montagearbeiten) und für Änderungswünsche hinsichtlich Material und Ausführung.
3. Für Überstunden, Nachtstunden, Sonn- und Feiertagsstunden sowie Arbeit unter erschwelter Bedingung wird ein Zuschlag berechnet.
4. Leistungen, die später als drei Monate nach Vertragsabschluss erbracht werden, berechtigen die Firma Sitec, bei nach Angebotsabgabe eingetretenen Lohn- und/oder Materialpreiserhöhungen Verhandlungen über eine Anpassung des Preises vom Auftraggeber zu verlangen.
5. Verzögert sich die Aufnahme, der Fortgang oder der Abschluss der Arbeiten aus Gründen, die nicht von der Firma Sitec zu vertreten sind, so ist diese berechtigt, soweit dies nicht gemäß vorstehender Ziffer zu einer Vereinbarung kommt, die Arbeiten unverzüglich einzustellen und die erbrachten Leistungen auf Grundlage des Kostenangebots abzurechnen.
6. Die Lieferung erfolgt nach den bestellten Mustern. Geringfügige farbliche Abweichungen berechtigen den Auftraggeber nicht, Minderungen vorzunehmen oder vom Vertrag zurückzutreten. Treten während der Ausführung des Auftrags Störungen auf, wie Brand, Materialmangel, Streik, Sperrung der Transportmittel, Krieg sowie alle sonstigen Ereignisse höherer Gewalt, so entbinden diese Ereignisse von der Einhaltung der Lieferzeit, ohne Aufhebung des Geschäftsabschlusses und ohne irgendwelche Entschädigungsverpflichtung der Firma Sitec.
7. Die Lieferzeit ist ohne Gewähr.
8. Die Ware wird stets auf Gefahr des Käufers und Auftraggebers versandt. Das Transportrisiko geht zu Lasten des Auftraggebers und Käufers.

9. Schadenersatz wegen verzögerter Lieferung oder Montage ist nur in den Fällen zu leisten, in denen ein Verschulden der Firma Sitec nachgewiesen ist.
10. Die Preise verstehen sich zuzüglich etwaiger Umsatzsteuer in der gesetzlich festgelegten Höhe.
11. Für alle Zahlungen gilt, dass diese in bar zu leisten sind, ohne jeden Abzug, frei Zahlstelle des Auftragnehmers in deutscher Währung. Tagelohnarbeiten, Montagekosten oder in Stundenlohn erbrachte Arbeiten sind sofort nach Rechnungslegung zu zahlen.
12. Akzente oder Kundenwechsel werden nur erfüllungshalber angenommen, ebenso Verrechnungsschecks. Die hierbei anfallenden Kosten und Spesen gehen zu Lasten des zahlungspflichtigen Auftraggebers.
13. Werden die Zahlungsbedingungen nicht eingehalten, oder werden Umstände bekannt, die die Kreditwürdigkeit des Auftraggebers ernsthaft in Frage stellen, oder wird ein Scheck bzw. ein Wechsel nicht eingelöst, so werden sämtliche offenstehenden Forderungen fällig. Nach fruchtlosem Ablauf einer von dem Auftragnehmer der Firma Sitec gesetzten Nachfrist, verbunden mit der Kündigungsandrohung, ist die Firma Sitec sodann berechtigt, den Vertrag schriftlich zu kündigen und die Arbeiten einzustellen sowie alle bisher erbrachten Leistungen nach den Vertragspreisen abzurechnen.

III. Lieferzeit und Montageabnahme

1. Der Auftraggeber übernimmt die Verpflichtung, die gelieferten Waren und die geleisteten Montagearbeiten unmittelbar nach Empfang und nach Beendigung auf ordnungsgemäßen Zustand zu überprüfen.
2. Sind Ausführungsfristen nicht vereinbart, so ist mit den Arbeiten unverzüglich nach Auftragsbestätigung, spätestens jedoch 12 Werktagen nach Aufforderung durch den Auftraggeber zu beginnen, sofern der Auftraggeber die erforderlichen Unterlagen beigebracht hat, ein ungehinderter Montagebeginn gewährleistet ist und eine evtl. vereinbarte Anzahlung beim Auftragnehmer eingegangen ist.
3. Beanstandungen müssen spätestens 10 Tage nach Empfang und nach Beendigung der Montage unter genauer Angabe der vorgebrachten Mängel schriftlich erfolgen. Sie werden nur anerkannt, wenn sich die verkaufte Ware im Inland befindet und die Montageleistung ebenfalls im Inland ausgeführt worden ist. Die Erfüllung vereinbarter Zahlungsbedingungen hat hierauf keinen Einfluss. Die Nichteinhaltung der Zahlungsbedingungen entbindet die Firma Sitec jedoch von der Gewährleistungspflicht. Der Auftraggeber hat die Ware bzw. die Lieferung trotz Beanstandung zunächst abzunehmen, anzunehmen, abzuladen und sachgemäß zu lagern. Bei berechtigter Mängelrüge werden die Mängel in folgender Reihenfolge, die die Firma Sitec bestimmt, abgestellt:
 1. Nachbesserung, 2. Wertminderung, 3. Ersatzlieferung.Darüber hinausgehende Ersatzansprüche sind ausgeschlossen. Verzögert der Auftraggeber die Abnahme der bestellten Waren und die Abnahme der erbrachten Leistungen im Ganzen oder zum Teil, so kann die Firma Sitec die fällige Menge auf Kosten und Gefahr des Auftraggebers lagern oder diese ihm zusenden und einschließlich aller entstehenden Kosten als geliefert in Rechnung stellen.

IV. Eigentumsvorbehalt

Wir liefern nur auf der Basis des nachstehend näher geschilderten Eigentumsvorbehaltes. Dies gilt auch für alle zukünftigen Lieferungen, auch wenn wir uns nicht stets ausdrücklich hierauf berufen.

1. Wir behalten uns das Eigentum an der/den gelieferten Sache bis zur vollständigen Zahlung sämtlicher Forderungen aus dem Vertrag vor. Wir sind berechtigt, die gelieferten Gegenstände zurückzunehmen, wenn sich der Auftraggeber vertragswidrig verhält.
2. Der Auftraggeber ist verpflichtet, solange das Eigentum noch nicht auf ihn übergegangen ist, die gelieferten Gegenstände pfleglich zu behandeln. Insbesondere ist er verpflichtet, diese auf eigene Kosten gegen Diebstahl-, Feuer- und Wasserschäden ausreichend zum Neuwert zu versichern (Hinweis: nur zulässig bei Verkauf hochwertiger Güter). Müssen Wartungs- und Inspektionsarbeiten durchgeführt werden, hat der Auftraggeber diese auf eigene Kosten rechtzeitig auszuführen. Solange das Eigentum noch nicht übergegangen ist, hat uns der Auftraggeber unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen, wenn der gelieferte Gegenstand gepfändet oder sonstigen Eingriffen Dritter ausgesetzt ist. Soweit der Dritte nicht in der Lage ist, uns die gerichtlichen und außergerichtlichen Kosten einer Klage gemäß § 771 ZPO zu erstatten, haftet der Auftraggeber für den uns entstandenen Ausfall.

3. Die Be- und Verarbeitung oder Umbildung der gelieferten Gegenstände durch den Auftraggeber erfolgt stets namens und im Auftrag für uns. In diesem Fall setzt sich das Anwartschaftsrecht des Auftraggebers an den gelieferten Gegenständen an der umgebildeten Sache fort. Sofern die gelieferten Gegenstände mit anderen, uns nicht gehörenden Gegenständen verarbeitet werden, erwerben wir das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des objektiven Wertes unserer gelieferten Gegenstände zu den anderen bearbeiteten Gegenständen zur Zeit der Verarbeitung. Dasselbe gilt für den Fall der Vermischung. Sofern die Vermischung in der Weise erfolgt, dass die Sache des Auftraggebers als Hauptsache anzusehen ist, gilt als vereinbart, dass der Auftraggeber uns anteilmäßig Miteigentum überträgt und das so entstandene Alleineigentum oder Miteigentum für uns verwahrt. Zur Sicherung unserer Forderungen gegen den Auftraggeber tritt der Auftraggeber auch solche Forderungen an uns ab, die ihm durch die Verbindung der Vorbehaltsware mit einem Grundstück gegen einen Dritten erwachsen; wir nehmen diese Abtretung schon jetzt an.
4. Wir verpflichten uns, die uns zustehenden Sicherheiten auf Verlangen des Auftraggebers freizugeben, soweit ihr Wert die zu sichernden Forderungen um mehr als 20 % übersteigt.

V. Haftung

1. Die Gewährleistung für erbrachte Leistungen richtet sich ausschließlich nach den gesetzlichen Vorschriften. Die Gewährleistung beträgt 6 Monate.
2. Ansprüche des Auftraggebers aus unerlaubter Handlung sind auf Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit des Auftragnehmers (Sitec) oder ihre Erfüllungsgehilfen beschränkt.
3. Werden für den Betrieb der erstellten Anlage aggressive Medien verwendet und dadurch Schäden verursacht, so haftet der Auftragnehmer nicht, wenn der Auftraggeber es unterlassen hat, bei Auftragserteilung schriftlich auf diesen Umstand hinzuweisen. Für Schäden an der vorzeitig in Betrieb genommenen Anlage, die ihre Ursache in fehlenden oder unzureichenden Schutzmaßnahmen durch den Auftraggeber haben, haftet der Auftragnehmer nicht.
4. Hat der Auftraggeber mit der Firma Sitec für die gelieferte Leistung einen Wartungsvertrag abgeschlossen, so gelten die Wartungsvertragsbedingungen der Firma Sitec. Der Auftraggeber erkennt diese ausdrücklich als verbindlich an.

VI. Gerichtsstand

Für alle Streitigkeiten aus diesem Vertrag wird, soweit es sich bei den Geschäftspartnern um Vollkaufleute im Sinne des § 1 HGB handelt, ohne Rücksicht auf die Höhe des Streitwertes ausschließlich das Amtsgericht in Hildesheim als zuständig vereinbart.